



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 41

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.12.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Zorge

Hebesatzsatzung, 1. Änderung 655

Zweitwohnungssteuersatzung 656

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 3. Nachtrag 662

Wasserabgabensatzung, 4. Nachtrag 663

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Eigenbetrieb Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz, Jahresabschluss 2011 664

Wahlbekanntmachung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 20.01.2013 665

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 18.12.2012 667

Wahlbekanntmachung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 20.01.2013 669

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Tettenborn 671

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Zorge (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) i. V. m. §§ 10,11, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Zorge in seiner Sitzung am 11.12.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Zorge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis auf weiteres für die künftigen Haushaltsjahre, längstens bis zur nächsten Hauptveranlagung.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Zorge, den 11.12.2012

Haberlandt
Stellv. Gemeindedirektor

Satzung

der Gemeinde Zorge

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 Haushaltbegleitgesetz 2012 vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 471) hat der Rat der Gemeinde Zorge am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Zorge erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Zorge.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemandem außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung neben dieser Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder verfügbar ist.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer in der Gemeinde Zorge eine Zweitwohnung innehat. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.
- (4) Hauptwohnung ist die von einer Wohnungsinhaberin/ einem Wohnungsinhaber vorwiegend genutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechtes, ist Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Eheleute bzw. die Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 und 3).
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I Seite 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung des Teilindex Wohnungsmieten (Spalte: Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt berechnet und veröffentlicht wird (Fachserie 17/Reihe 7, Wohnungsmiete unter 1.2 Sondergliederungen).
- (3) Ist die Jahresrohmiere nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miere, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet.
- (4) Von der nach Absatz 2 und 3 hochgerechneten Jahresrohmiere werden für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer 70 vom Hundert herangezogen.
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.
- (6) Ist auch die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Innehabens einer Zweitwohnung, sofern dieser Beginn auf den ersten eines Kalendermonats fällt. Wird die Inhaberschaft einer

Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar begründet, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum nur der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld entsteht jeweils am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) erst nach dem 1. Januar im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) In den Fällen der §§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag nachträglich zu erstatten.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 7

Teilerlass

- (1) Auf Antrag kann die Steuer teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an denen die Wohnung gegen wohnungsübliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Leerstandszeiten gelten nicht als Vermietungstage. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:

Vermietungstage	Teilerlass	Zweitwohnungssteuer
ab 90 Vermietungstage	80 %	20 %
ab 80 Vermietungstage	65 %	35%
ab 70 Vermietungstage	50 %	50%

ab 60 Vermietungstage	35 %	65%
ab 50 Vermietungstage	20%	80%

- (1) Der Erlassantrag ist bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Samtgemeinde Walkenried zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (2) Für den Antrag ist eine Steuererklärung über die einzelnen Vermietungszeiträume, die erzielten Mieteinnahmen und die abgeführten Kurbeiträge unter Angabe der Meldescheinnummer abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Kalendermonats nach diesem Zeitpunkt dem Steueramt der Samtgemeinde Walkenried anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt ist, hat dies dem Steueramt der Samtgemeinde Walkenried innerhalb eines Kalendermonats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9

Mitteilungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige oder der Grundstückseigentümer sind zur Angabe der Jahresrohmiets im Sinne des § 3 Abs. 2 nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Walkenried verpflichtet.
- (2) Der Steuerpflichtige ist zur Angabe der Wohnfläche der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Walkenried verpflichtet.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Samtgemeinde Walkenried auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigt Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Daten zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz) zulässig, grundstücks- und personenbezogene Daten bei anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu erheben, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Zorge vom 25.11.1997 außer Kraft.

Zorge, den 11. Dezember 2012

Haberlandt

Stellv. Gemeindedirektor

III. Nachtragssatzung

zur Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die

Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hattorf am Harz

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.2004, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2005, Seite 23 und 69, in der Fassung vom 20.12.2007, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2008, Seite 2)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 3,25 €/m ³ , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde | |
| a) Gemeinde Elbingerode | 0,14 €/m ² , |
| b) Gemeinde Hattorf am Harz | 0,38 €/m ² , |
| c) Gemeinde Hörden am Harz | 0,27 €/m ² , |
| d) Gemeinde Wulften am Harz | 0,22 €/m ² . |

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2013 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 11.12.2012

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

IV. Nachtragssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung).

(Wasserabgabensatzung vom 18.09.1997, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 1997, Seite 436, in der Fassung des III. Nachtrages vom 20.12.2007, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2008, Seite 4)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) beschlossen::

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 werden

die Angaben	ersetzt durch
5,00 € / Monat	6,50 € / Monat
8,30 € / Monat	10,00 € / Monat
10,90 € / Monat	13,00 € / Monat
12,75 € / Monat	15,00 € / Monat
12,75 € / Monat	15,00 € / Monat

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 11.12.2012

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ

Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

07.12.2012

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Hannover, geprüft.

Nachstehend wird der erteilte Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsgesellschaft veröffentlicht:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetriebes Bad Lauterberg im Harz, Bad Lauterberg im Harz, für das Geschäftsjahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den rechtlichen Vorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, 15. Juni 2012

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

(Menken) (Gefke)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.06.2012 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 u. des Lageberichts 2011 sowie deren – uneingeschränkter – Bestätigungsvermerk nach § 32 (2) EigBertrVO (Prüfungsbericht, Seite 23) wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 24.09.2012
RPA – 272 (2011)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(Andreas Darnedde)

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht sind vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen worden.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 440.248,76 € wird wie folgt abgedeckt:
Ausgleich des Einwohnervorteils und des Vermögensplanes
bis zur Gesamthöhe der getätigten Investitionen 287.337,31 €
Vortrag auf das Jahr 2012
(spätere Abdeckung aus Eigenkapitalrücklage) 152.911,45 €

Der Werksleitung des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb wurde durch Beschluss des Rates für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 liegen in der Zeit vom 14.12. – 21.12.2012 im Kur- und Touristikbetrieb, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, montags bis freitags jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Der Bürgermeister
Dr. Thomas Gans



Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am 20. Januar 2013

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Lauterberg im Harz** kann in der Zeit vom **02.01.2013** bis **04.01.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr

im Bürgerbüro, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz,

eingesehen werden.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtnahmefrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **04.01.2013** bis **12.00 Uhr** bei der **Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bürgerbüro, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz**, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.12.2012** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bürgerbüro, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **18.01.2013, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist

- a) ihren Wahlschein,
- b) in einem besonderem verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Bad Lauterberg im Harz, 10.12.2012
Der Bürgermeister, Dr. Gans

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 6. Dezember 2012
wk/Gr

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag**, dem **18. Dezember 2012**, ab **19:00 Uhr** im Kursaal.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ehrung des Rats Herrn Hermann Seifert für 40-jährige Ratszugehörigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 19. Oktober 2012
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Umbildung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
7. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr;
hier: Parkfläche entlang der Bad Sachsaer Straße; Gemarkung Steina, Flur 1
Flurstück 96/1
8. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa vom 05.02.2003
9. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003
hier: a) Erhöhung der Gebühr der Reinigungsklasse II
b) Erhöhung der Gebühr der Reinigungsklasse III

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2011 - 2016

- Sitzungsdienst -

10. Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004
hier: a) Erhöhung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2013
b) Erhöhung der Abwassergebühren zum 01.01.2013
11. Auswirkungen der verschiedenen Kreisfusionsvarianten auf die Stadt Bad Sachsa und Handlungsoptionen (Antrag der CDU-Fraktion)
12. Einbringung des Haushaltsplanes 2013
13. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

Stadt Bad Sachsa
Ordnungsamt als Wahlamt

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am 20. Januar 2013

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Sachsa** kann in der Zeit vom **31.12.2012** bis **04.01.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **03.01.2013** bis **18.00** Uhr im **Ordnungsamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, eingesehen werden.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtnahmefrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **04.01.2013** bis **12.30** Uhr bei der **Stadt Bad Sachsa im Ordnungsamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.12.2012** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Sachsa im Ordnungsamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum **18.01.2013, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist

- a) ihren Wahlschein,
- b) in einem besonderem verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Die Bürgermeisterin


(Helene Hofmann)

Bad Sachsa, den 10.12.2012

Stadt Bad Sachsa
Ordnungsamt als Wahlamt

37441 Bad Sachsa, 04. Dezember 2012

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Ortsrat Tettenborn

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Hartfried Pietz, Tettenborn, Dorfstr. 17, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der CDU bei den Kommunalwahlen am 11.09.2011 zum Mitglied des Ortsrats Tettenborn gewählt worden ist, hat mit sofortiger Wirkung auf dieses Mandat verzichtet.

Der Sitz im Ortsrat Tettenborn geht somit gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Reihenfolge (Personenwahl) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU, Herrn Erhard Kratzin, Tettenborn, Dorfstr. 7, 37441 Bad Sachsa, über.

Die Gemeindevwahlleiterin


Hofmann